

HAUS- UND BENUTZUNGSORDNUNG

keine Satzungs
= privatrechtliche
Regelung lt. TubgH

für die Klingbachhalle der Ortsgemeinde Klingenmünster

Für die Klingbachhalle der Ortsgemeinde Klingenmünster wird nachstehende Haus- und Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.) Die Klingbachhalle steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Klingenmünster. Soweit sie nicht für eigene Zwecke benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung im Rahmen des § 3 zur Verfügung.
- 2.) Die Benutzungsordnung gilt für alle nicht verpachteten Funktions- und Nebenräume der Klingbachhalle, soweit diese Räume bei Veranstaltungen den Benutzern zugänglich sind.
- 3.) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Klingbachhalle besteht nicht.

§ 2

Hausrecht

Das Hausrecht in der Klingbachhalle steht dem Ortsbürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der Ortsbürgermeister oder die von ihm beauftragten Personen sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Übungsstunden oder Versammlungen die Räume zu Kontrollzwecken zu betreten.

§ 3

Zweck

Die Benutzungsordnung soll die Voraussetzung schaffen, daß

- a) kulturelle, sportliche und sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen weitgehend störungsfrei durchgeführt werden können,
- b) bei der Nutzung der Klingbachhalle und des Zubehörs eine wirtschaftliche und pflegliche Behandlung der Vermögensteile gesichert ist,
- c) allen Beteiligten (Benutzern nach § 4) aus Gründen der Rechtssicherheit, die sich aus der Nutzung der Klingbachhalle ergebenden Rechten und Pflichten, offenkundig sind.

§ 4

Benutzer

- 1.) Benutzer im Sinne dieser Haus- und Benutzungsordnung sind alle Rechtspersonen, denen die Durchführung von Veranstaltungen in der Klingbachhalle gestattet wurde.
- 2.) Neben der Ortsgemeinde Klingenmünster sind als Rechtspersonen nutzungsberechtigt nach Abs. 1) insbesondere
 - a) Vereine und Organisationen in der Ortsgemeinde, denen die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - b) Überörtliche Organisationen, Verbände oder Körperschaften, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.
 - c) Gewerbliche Unternehmen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung eines Geschäftsbetriebes gestattet wurde.
 - d) Privaten Personen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wurde.

§ 5

Technische Betreuung der Klingbachhalle

Die technische Betreuung der Klingbachhalle obliegt der Ortsgemeinde Klingenmünster.

§ 6

Wirtschaftsbetrieb

In der Klingbachhalle erfolgt die Bewirtschaftung in erster Linie durch den Wirt. Die Bewirtschaftung in eigener Regie bedarf der Genehmigung des Gemeinderates.

§ 7

Voraussetzungen der Benutzung

Die Benutzung der Klingbachhalle ist beim Ortsbürgermeister zu beantragen. Sie hat Nutzungszweck, Nutzungszeit und Nutzungsumfang zu enthalten. Veranstaltungen, die aufgrund § 8 angemeldet sind, haben Vorrang; es sei denn, daß Belange der Ortsgemeinde berührt werden.

Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Klingbachhalle die Bedingungen dieser Haus- und Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 8

Umfang der Benutzung

- 1.) Die Benutzung der Klingbachhalle für regelmäßige Veranstaltungen wird durch die Ortsgemeinde Klingenmünster in einem Belegungsplan geregelt, der in Zusammenarbeit mit Vereinen und Organisationen in Klingenmünster aufgestellt wird. Die Belegzeiten für den regelmäßigen Übungsbetrieb in der Klingbachhalle werden jährlich neu in einem Jahres-Terminplan festgelegt.
- 2.) Ein Anspruch eines Vereines oder einer Organisation auf bestimmte Zeiten kann nicht geltend gemacht werden.

§ 9

Bestuhlung

Die Bestuhlung des Saales ist durch einen Bestuhlungsplan festgelegt. Dieser kann beim Ortsbürgermeister eingesehen werden. Die Höchstbesucherzahlen ergeben sich aus § 11 Abs. j.

Das Aufstellen der Tische und Stühle hat der Nutzungsberechtigte entsprechend des Bestuhlungsplanes vorzunehmen. Das Abbauen von Tischen und Stühlen nach der Veranstaltung obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 10

Bestellung von Vertrauenspersonen

- 1.) Die Nutzungsberechtigten haben als Ansprechpartner für die Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür einzustehen hat, daß die Ordnungsregeln bei Benutzung der Klingbachhalle eingehalten werden.
- 2.) Der Name der Vertrauensperson ist dem Ortsbürgermeister oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Soweit keine Vertrauensperson benannt wird, ist der gesetzliche Vertreter des Nutzungsberechtigten (Vorsitzender usw.) Vertrauensperson.
- 3.) Die Vertrauensperson ist neben dem satzungsgemäßen Vertreter des Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde gegenüber für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Bedingungen der Nutzungserlaubnis verantwortlich.

Falls Schäden entstanden sind oder festgestellt werden, hat dies die Vertrauensperson dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden.

- 4.) Die Vertrauenspersonen erhalten von der Ortsgemeinde einen Schlüssel. Der Schlüssel ist nicht übertragbar und darf nicht nachgefertigt werden. Der Verlust eines Schlüssels ist dem Ortsbürgermeister unverzüglich zu melden. Der für den Schlüssel Verantwortliche ist bei Verlust desselben gegenüber dem Ortsbürgermeister haftbar. Der verantwortliche Übungsleiter hat für einen geordneten Ablauf der Übungseinheit Sorge zu tragen.

§ 11

Rechte und Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 1.) Den Anordnungen des Nutzungsberechtigten haben die Besucher unbeschadet des Trägers Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechtes ein Konflikt zwischen Träger und Nutzungsberechtigtem, gelten die Anordnungen des Trägers.
- 2.) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere folgende Ordnungsregeln zu beachten:
 - a) Die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.
 - b) Während der Veranstaltung ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen ist während der ganzen Veranstaltung frei zu halten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Dekorationen des Nutzungsberechtigten sind nur an den dafür vorgesehenen Aufhängevorrichtungen zulässig. Zusätzliche Befestigungshalterungen (Nägel, Schrauben, Dübel usw.) dürfen nicht angebracht werden. Die Dekoration muß den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen und darf grundsätzlich nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung angebracht werden.
 - e) Die Halle darf für sportliche Zwecke nur mit Turnschuhen, die eine weiße oder Naturgummisohle haben, betreten werden.
 - f) Ballspiele sind mit Ausnahme von Tischtennis und Ballgymnastik nicht gestattet.
 - g) Das Einstellen von Fahrrädern und das Mitbringen von Tieren in die Klingbachhalle ist nicht gestattet.
 - h) Alle Sportgeräte sind vor ihrer Benutzung auf Sicherheit zu prüfen. Schadhafte Sportgeräte dürfen nicht benutzt werden.

- i) Benutzte Geräte sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
- j) Der Nutzungsberechtigte hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere
 - aa) die Einholung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen für die Veranstaltung,
 - bb) den Sicherheitsdienst der Feuerwehr (Brandwache),
 - cc) die Einhaltung der Höchstbesucherzahlen; diese betragen unter Beachtung der 10. Landesverordnung zur Landesbauordnung im Saal
 - 374 Personen mit Tischen
 - 484 Personen ohne Tische.
- k) Die Halle ist nach jeder Benutzung besenrein zu verlassen. Bei starker Verschmutzung wird ein Kostenersatz nach Aufwand § 13 Abs. 3c) erhoben.
- l) Langfristig geplante Veranstaltungen der örtlichen Vereine sollten im Termin kalender ausgewiesen sein. Ansonsten muß eine Großveranstaltung spätestens drei Wochen im voraus beim Ortsbürgermeister gemeldet werden, um eine Terminüberschneidung mit den regelmäßigen Hallenbenutzern zu vermeiden. Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Ortsgemeinde die Veranstaltung nur genehmigen, wenn der von dieser Veranstaltung betroffene regelmäßige Benutzer sein Einverständnis erteilt.

§ 12

Haftung

- 1.) Die Benutzung der Klingbachhalle geschieht auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Ortsgemeinde als Träger sowie ihrer Bediensteten für Schäden oder Verluste jeder Art, die Benutzer oder sonstige Personen, denen Zutritt ermöglicht wird, im Zusammenhang mit der Benutzung erleiden, wird in dem rechtlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 2.) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die
 - a) dadurch entstehen können, daß die zur Klingbachhalle führenden Zuwege nicht ordnungsgemäß gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind,

- b) auf angrenzenden Grundstücken unmittelbar oder mittelbar durch den Hallenbetrieb verursacht werden.

Soweit die Ortsgemeinde aufgrund gesetzlicher Vorschriften dennoch haftet, stellt der Nutzungsberechtigte hiervon frei.

Bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen und sonstigen die Veranstaltungen behindernden Ereignissen kann der Nutzungsberechtigte gegen die Ortsgemeinde keine Schadensansprüche geltend machen.

- 3.) Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haften die zur Benutzung zugelassenen Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde für alle Schäden und Verluste, die durch einen Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt sie ermöglicht haben. Dies gilt auch dann, wenn eine einzelne Person, die den Schaden oder Verlust verursacht hat, nicht mehr festgestellt werden kann. Die Haftung besteht bis zur Beendigung der Veranstaltung. Dies ist der Fall, sobald alle Gäste die Klingbachhalle verlassen haben und die Tür vom Nutzungsberechtigten verschlossen wurde.
- 4.) Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- 5.) Die Ortsgemeinde haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge, abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
- 6.) Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 7.) Die Nutzungsberechtigten haben für jede Veranstaltung auf Verlangen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abzuschließen und nachzuweisen.

§ 13

Entgelt

- 1.) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine und Organisationen sind vorbehaltlich der Absätze 2 + 3 kostenfrei.

- 2.) Für Veranstaltungen mit Eigenbewirtschaftung oder Eintrittsgeldern wird ein Entgelt erhoben, dessen Höhe sich aus der Kostenordnung ergibt; - ausgenommen sind jährlich bis zu drei Veranstaltungen pro örtlichem Verein.
- 3.) Als Entgelt wird von Fall zu Fall entsprechend der Kostenordnung erhoben:
 - a) eine Saalmiete,
 - b) eine Miete für die Benutzung der Theke und Abstellraum,
 - c) Kostenersatz für die Reinigung bei starker Verschmutzung nach Aufwand.
- 4.) Die Ortsgemeinde behält sich vor, vom Nutzungsberechtigten vor Beginn der Veranstaltung einen Vorschuß in Höhe des mutmaßlichen Entgelts nach Abs. 2) zu verlangen.

§ 14

Inventar

Das Inventar der Klingbachhalle darf nur mit Zustimmung des Ortsbürgermeisters verliehen werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 14.04.80 inkraft.

Klingenmünster, den 14.04.80


Erich Türck
Ortsbürgermeister

A n h a n g

Gebührenordnung:

Bei Veranstaltungen von überörtlichen Organisationen, Körperschaften, gewerblichen Unternehmen und privaten Personen, denen im Rahmen eines Mietverhältnisses die Durchführung von Veranstaltungen gestattet wird, werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| a) für Tanzveranstaltungen | DM 200,- |
| b) für Kaffeefahrten nachmittags | DM 80,- |
| c) für den Flohmarkt | DM 350,- |
| d) für sonstige Veranstaltungen, z.B.
Verbandsgemeinderat, Parteiveranstaltungen,
Konferenzen usw. (nicht-erfolgsbringend) | DM 100,- |